

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

per E-Mail

An
Herrn Dietmar Müller
Ortsvorsteher von Bourheim

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 407 (Haus B)

Auskunft

Timo Wolff
Fon 02421/22-1066215
Fax 02421/22-2029
T.Wolff@Kreis-Dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
01.03.2021

Mein Zeichen

66/2 - 66 70 03 - 06/17

Datum

09. März 2021

Abgrabungsvorhaben der Siep Kieswerk GmbH & Co. KG in der Stadt Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 8, Flurstücke 30 tlw. und 69 tlw.

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre Petition vom 01.03.2021 habe ich zur Kenntnis genommen.

Hierin drücken Sie Ihren Unmut und Ihr Unverständnis über das Abgrabungsvorhaben der Firma Siep Kieswerk GmbH & Co. KG in Jülich-Bourheim aus und bitten darum, dieses zu verhindern.

Begründet wird dies damit, dass der Ort Bourheim sowie deren Bürgerinnen und Bürger bereits durch den Braunkohletagebau beeinträchtigt würden. Eine weitere Belastung durch eine Kiesgrube - insbesondere durch Lärm und Staub - könnte nicht hingenommen werden und würde darüber hinaus zu weiterem Flächenverbrauch führen.

Zudem tragen Sie vor, dass die ablehnende Stellungnahme der Stadt Jülich und auch die Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, bereits im Vorbescheidsverfahren missachtet worden wären.

Ich kann Ihre Argumente grundsätzlich nachvollziehen, möchte mich jedoch im Folgenden gerne zu Ihren Ausführungen äußern und die Rechtslage erläutern:

Die beantragte Abbaufäche liegt vollumfänglich in einem Bereich für den am 03.02.2020 ein positiver Abgrabungsvorbescheid gemäß § 5 AbgrG NRW hinsichtlich der bauplanungs- und raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit erteilt wurde. Der Vorbescheid war zu erteilen, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Insbesondere hat die Stadt Jülich das gemeindliche Einvernehmen nicht versagt, so dass mit Ablauf der 2-Monatsfrist die Einvernehmensfiktion gemäß § 36 Abs. 2 BauGB eingetreten ist.

Des Weiteren hat die Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde keine Bedenken gegenüber der Erteilung des abgrabungsrechtlichen Vorbescheides erhoben.

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien

kreis-dueren.de/socialmedia

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 5 AbgrG NRW kann auf einen innerhalb der Jahresfrist gestellten Genehmigungsantrag in Fragen, die Gegenstand des Vorbescheides sind, nicht zum Nachteil der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entschieden werden. Vorliegend bedeutet dies, dass die Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit, mit Ausnahme der im Vorbescheidsverfahren ausdrücklich ausgeschlossenen Aspekte, verbindlich geklärt ist.

Ob sich im Hauptverfahren sonstige Gründe für eine Ablehnung des Antrages ergeben, ist derzeit nicht absehbar, kann aber erst nach Abschluss des Verfahrens endgültig beurteilt werden. Dies hängt davon ab, ob die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und öffentliche Belange dem Vorhaben entgegen stehen oder nicht.

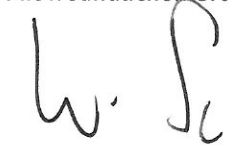
Um dies beurteilen zu können wird eine Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Es werden selbstverständlich alle fachlichen Aspekte - insbesondere auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht - beachtet.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Anspruch auf die Erteilung eines positiven Bescheides hat, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ich bitte daher um Verständnis, dass Entscheidungen über Abgrabungsgenehmigungen nur nach intensiver rechtlicher Prüfung und sorgfältiger Abwägung aller Belange getroffen werden können. Daher habe ich eine externe Anwaltskanzlei mit der Klärung grundsätzlicher Punkte beauftragt.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Spelthahn)